



Neue ZDB-Splitregeln

ab Januar 2007

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

1

Allgemeines



- Angleichung an international gültige Regeln auf der Grundlage der ISBD(CR).
- Gliederung des neuen E-Teils 221 (Splitregeln) in „Gravierende Änderungen“ und „Geringfügige Änderungen“.
- Die Regeln werden auf alle fortlaufende Sammelwerke gleichermaßen angewandt, wobei Körperschaftsnamen und Unterreihen weiteren Bestimmungen unterliegen.

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

2

Wie natürlich schon hinlänglich bekannt: die neuen ZDB-Splitregeln basieren auf der Grundlage der ISBD(CR). Die einzelnen Ausgaben der ISBD werden zurzeit konsolidiert und in einer gemeinsamen Ausgabe zusammengefasst. Die konsolidierte Ausgabe liegt im Entwurf vor. Die Regeln für gravierende und geringfügige Änderungen in Hauptsachtiteln weichen nicht von ISBD(CR) ab (übrigens auch nicht von den im Entwurf vorliegenden RDA-Splitregeln).

Neue Terminologie: gravierende und geringfügige Änderungen.

Analog zu den ISBD(CR) keine Untergliederung mehr in Sachtitelwerke, Urheberwerke und Unterreihen. Dies gilt übrigens auch für AACR2, ISSN Manual und für den RDA-Entwurf, Part A.

In Hauptsachtiteln auftretende Körperschaftsnamen unterliegen grundsätzlich weiteren Bestimmungen, vgl. 1.c, 1.d und 2.e. Bei Unterreihen muss ggf. Regel 1.e herangezogen werden.

Allgemeines



- › Keine Aussagen zu Ansetzungen und Haupteintragungen – alle Beispiele in Vorlageform.
- › Die Vorlageform des jeweiligen Hauptsachtitels wird für die Splitentscheidung zu Grunde gelegt.

Nach internationalen Gepflogenheiten erfolgen auch in ZETA E 221 bei der Aufführung der Splitregeln keine Aussagen zu Haupteintragungen.

Das neue Konzept des neuen E-Teils sieht vor, dass kein Bezug zu Haupteintragungen, Ansetzungen oder Sucheinstiegen hergestellt wird. Alle Beispiele werden in Vorlageform angegeben. Das ist international üblich. Es ergibt sich aber ein weiterer Aspekt. Durch die Änderung des RAK-WB § 113,3, Anm.5 gilt der neue E-Teil 221 für Zeitschriftenkatalogisierer und Serienkatalogisierer gleichermaßen und zwar auch für die Serienkatalogisierer, die ihre Schriftenreihen außerhalb der ZDB erfassen.

Durch die neue Konzeption ist der Splitregelteil auch für diejenigen Serienkatalogisierer anwendbar, die ihre Schriftenreihen nicht in der ZDB katalogisieren. Die Beispiele in Vorlageform ermöglichen die Nutzung dieses Splitteils unabhängig vom Format des jeweiligen Katalogisierungssystems und unabhängig von der Grundlage der bibliographischen Beschreibung. Maßgeblich ist der reine Splitfall, der dargestellt wird. Zur Frage der Ansetzung eines Titels/einer Körperschaft, zur Frage der Urheberschaft/Haupteintragung oder zur Bildung von Sucheinstiegen sind die jeweils gültigen RAK-WB §§ bzw. ZETA zusätzlich heranzuziehen.

Allgemeines



- ▶ **NEU:** eine Inhaltsänderung der Veröffentlichung, die im Hauptsachtitel erkennbar ist, führt zum Split.
- ▶ **Aber** davon sind nur die folgenden drei Regeln betroffen: 1.b, 1.e und evtl. 2.j.
- ▶ **Und:** Die Splitentscheidung wird nur anhand der Fassung des Hauptsachtitels getroffen → keine inhaltliche Prüfung der Vorlagen!

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

4

Neuer Ansatz → neben der zunächst formalen Behandlung eines Titels (1.b), spielen in einem weiteren Schritt jetzt auch inhaltliche Gesichtspunkte eine stärkere Rolle.

Von diesem neuen Ansatz sind folgende drei Regeln betroffen:

- 1.b, Änderung der Bedeutung des Hauptsachtitels
- 1.e, Änderung der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereiches (Art und Umfang) bei einer Unterreihe
- 2.j, Aufzählung (Änderung innerhalb der Aufzählung ist mit einer Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung verbunden).

Bei diesen drei Regeln kann eine Änderung des Hauptsachtitels, die mit einer Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung einhergeht, zum Split führen. Regel 1.b wird nur angewandt, wenn der Hauptsachtitel aus mehr als fünf/sechs Wörtern besteht.

Entspricht internationalen Gepflogenheiten: eine inhaltliche Prüfung der Vorlagen ist nicht vorgesehen.

Allgemeines



- ▶ **Und:** die in diesen Fällen getroffenen Entscheidung des Erst-Erfassers für oder gegen Split wird nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht!

Das ist eine praktikable Festlegung, die eine Katalogisierungsvereinfachung darstellt: es soll kein Arbeits- und Zeitaufwand mit dem Überprüfen der Richtigkeit einer einmal getroffenen Entscheidung aufgebracht werden.

Diese Festlegung entspricht ebenfalls internationalen Gepflogenheiten.

Grundsätze



- ZDB: die Grundlage der bibliographischen Beschreibung ist das neueste bzw. das zuletzt vorhandene Heft
- Gravierende Änderungen (Titelsplit) erhalten eine Neuaufnahme
- Geringfügige Änderungen (kein Titelsplit) erhalten keine eigene Neuaufnahme

Die Grundlage der bibliographischen Beschreibung in der ZDB ist das neueste Heft und bleibt auch das neueste Heft.

Grundsätze



- Wie wird in der **ZDB** weiter mit geringfügigen Änderungen verfahren?

4000 Titelform mit geringf. Änderung = aktuelle Form

4213 Angabe der bisher gültigen Titelform mit Datierung

Vorlage bis 1999: Baum **und** Borke, ab 2000: Baum **+** Borke

4000 Baum **+** Borke

4213 Hauptsacht. bis 1999: Baum **und** Borke

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

7

In der ZDB wird bei einer geringfügigen Änderung der Hauptsachtitel i.d.R. auf die neueste Form korrigiert, denn die Grundlage der bibliographischen Beschreibung basiert auf dem neuesten, aktuellsten Heft. Die bisher gültige Titelform wird in der Fußnote 4213 verankert.

Nochmals: das neue Konzept des neuen E-Teils sieht vor, dass kein Bezug zu Haupteintragungen oder Ansetzungen oder Sucheinstiegen gegeben werden. Alle Beispiele werden in Vorlageform angegeben. Nebeneffekt: Dadurch ist dieser Teil auch für diejenigen Serienkatalogisierer anwendbar, die ihre Schriftenreihen nicht in der ZDB katalogisieren. Die Beispiele in Vorlageform ermöglichen die Nutzung dieses Splitteils unabhängig vom Format des jeweiligen Katalogisierungssystems.

Geltungsbereich



Die neuen Regeln werden angewandt bei:

- › Neukatalogisaten, die ab 1.1.2007 erfasst werden (Erfassungsdatum, nicht Erscheinungsjahr)
- › laufenden Veröffentlichungen, die nach dem 1.1.2007 eine Titeländerung erleben
- › Vgl. [Geschäftsgangsregelung zur Einführung der neuen Splitregeln](#)

1 Gravierende Änderungen



► 1.a Auszählende Wörter

Eine Hinzufügung, Weglassung, Änderung oder Umstellung eines beliebigen Wortes tritt **innerhalb der ersten 5(6) Wörter** des Hauptsachtitels auf. Hiervon ausgenommen sind Änderungen, die nach 2.a-k als geringfügige Änderungen behandelt werden.

Wirtschaftswissen für die erfolgreiche
Betriebsratspraxis
→ Wirtschaftswissen für den Betriebsrat

Split

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

9

Die hier und im Folgenden genannten Ziffern beziehen sich auf den neuen ZETA-E-Teil 221.

Neues Auszählverfahren, Regel dargestellt am Beispiel e. Sachtitelwerkes:

1. Schritt: die ersten 5 Wörter werden unabhängig von der Wortart ausgezählt, Artikel, Präpositionen und Konjunktionen zählen dabei mit. Es werden die ersten **6** Wörter gezählt, wenn der HST mit einem Artikel beginnt.

2. Schritt: die Änderungen müssen an 2a – 2k (geringfügige Änderungen) abgeglichen werden:

Abgeprüft werden müssen z.B.: Orthographie-Änderungen, Änderungen bei Zahlen, Ziffern, Symbolen, liegt ggf. eine Aufzählung vor, oder enthält der Hauptsachtitel ein Wort, das den Publikationstyp beinhaltet?.

Betreffen die Änderungen Regeln, die in 2a-k genannt sind, liegt ggf. eine geringfügige Änderung vor und es wird nicht gesplittet

Achtung: In Hauptsachtiteln genannte **Körperschaftsnamen** werden mitgezählt, unterliegen aber **weiteren Bestimmungen, vgl. 1.c, 1.d und 2.e**. Bei **Unterreihen** muss ggf. Regel 1.e herangezogen werden.

Hier im Beispiel ändert sich das 4. ausgezählte Wort (die Änderung des Artikels „die“ zu „den“ ist nach 2.d kein Split)

Und neue Begrifflichkeit: Wörter anstatt Ordnungswörter.

1 Gravierende Änderungen



- **Tipp zum Auszählverfahren:** In einem ersten Schritt werden die ersten 5(6) Wörter, unabhängig von der Wortart, ausgezählt. Artikel, Präpositionen und Konjunktionen zählen dabei also mit.
- In einem zweiten Schritt müssen die Änderungen dann an 2a – 2k abgeglichen werden. Betreffen die Änderungen Regeln, die in 2a-k genannt sind, liegt u.U. eine geringfügige Änderung vor und es wird nicht gesplittet. Körperschaftsnamen und Unterreihen unterliegen weiteren Bestimmungen

1 Gravierende Änderungen



Annual financial and economic report of the Reserve Bank of Malawi
→ Annual financial report of the Reserve Bank of Malawi

Splits

American Medical Association archives
→ American Medical Association studies

- **Tipp:** Im Titel enthaltene Körperschaftsnamen werden beim Auszählen ebenfalls mitgezählt. Hier sind aber ggf. weitere Regeln (1.c oder 2.e) zu beachten.

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

11

Regel dargestellt am Beispiel von Urheberwerken.

Erstes Beispiel: Artikel vorhanden? Nein, dann 5 Wörter auszählen zu betrachten sind die Wörter 1,2,4 (3 ist irrelevant) und 1,2,3 (4,5 irrelevant)
Änderung: das 4. ausgezählte Wort fällt weg → Split.

Zweites Beispiel: Artikel vorhanden? Nein, dann 5 Wörter auszählen
Zu betrachten sind die Wörter 1,2,3,4 und 1,2,3,4
Änderung: das vierte ausgezählte Wort ändert sich → Split.

Neu: Auch Änderungen, die z.B. das 4. ausgezählte Wort des Hauptsachtitels betreffen, führen bei Urheberwerken zum Split (also keine Begrenzung mehr auf zwei (Ordnungs)-Wörter wie bei den bisherigen Splitregeln). Auf Grund dieser Regel 1.a musste der bisherige RAK-WB § 113,3, Anm. 1 geändert werden.

Ist im Titel eine Körperschaft aufgeführt, müssen ggf. weitere Bestimmungen herangezogen werden:

Eine Änderung des Namens *derselben* Körperschaft (Namensvariante) wird als geringfügige Änderung behandelt, s. 2.e.

Eine *Änderung des Namens der Körperschaft*, die zum Split führt (neuer Normdatensatz) oder der *Wechsel zu einer anderen Körperschaft* wird als gravierende Änderung behandelt, s. 1.c oder 1.d.

1 Gravierende Änderungen



Fachkräfte für Arbeitssicherheit. [Elektrotechnik](#)
→ Fachkräfte für Arbeitssicherheit. [Chemie](#) und
Elektrotechnik

Split

- › **Tipp:** Das Auszählen der Wörter bei Unterreihen beginnt mit dem Titel des Gesamtwerkes aus dem Ansetzungssachtitel:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit / [Elektrotechnik](#)
Fachkräfte für Arbeitssicherheit / [Chemie](#) und
Elektrotechnik

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

12

Regel, dargestellt am Beispiel einer Unterreihe:

Grundsätzliches zu Unterreihen:

Nach Beschluss der Ad-hoc-AG ISBD(CR) vom Juni 2005 wird der Ansetzungssachtitel bei Unterreihen (UR) gegenwärtig beibehalten.

Die Ansetzung von Unterreihen ändert sich zurzeit ebenfalls nicht, vgl. auch ZETA E 211. Hier findet noch keine Angleichung an international gültige Regeln statt, da diese Änderungen zu gravierend und zu komplex wären (kein Ansetzungssachtitel, vorlagegemäße Erfassung von UR, also eine zusätzlich zur Zählung aufgeführte sachliche Benennung wird dann mit angesetzt und zwar in getrennten Unterfeldern im Feld für den Hauptsachtitel).

Mit diesen Änderungen ist erst mit dem neuen deutschen Regelwerk zu rechnen. Als **Zwischenlösung** findet das Auszählen der Wörter bei UR deshalb aus dem **Ansetzungssachtitel** heraus statt. Die Ad-hoc-AG hat diese Zwischenlösung - die zu unterschiedlichen Splitergebnissen führt - bewusst in Kauf genommen.

Im Beispiel ändert sich das 4. ausgezählte Wort aus dem Ansetzungssachtitel.

Nochmals wichtig: Das Auszählen der Wörter bei UR beginnt mit dem Titel des Gesamtwerkes aus dem Ansetzungssachtitel und nicht erst mit dem Unterreihentitel!

1 Gravierende Änderungen



➤ **ABER kein Split:**

Friedensauer Schriftenreihe. Reihe C, Musik,
Kultur, Kirche

→ Friedensauer Schriftenreihe. Reihe C,
Kultur, Kirche

Begründung: die ausgezählten Wörter aus dem
Ansetzungssachtitel ändern sich nicht:

Friedensauer Schriftenreihe / **C**

kein Split: Friedensauer Schriftenreihe / **C**

Kein Split, da sich der Ansetzungssachtitel nicht ändert! Eine Änderung in einer zusätzlich zur Zählung genannten sachlichen Benennung führt zurzeit nicht zum Split! Vgl. auch ausführliche Erläuterungen in E 211.

Sollte später der Ansetzungssachtitel bei Unterreihen wegfallen, wären ausschließlich die Vorlageformen für die Splitentscheidung maßgeblich (Vorlageform und „angesetzter“ Titel wären identisch). Im vorliegenden Fall änderte sich das 5. ausgezählte Wort (Musik → Kultur) und es käme zum Split.

1 Gravierende Änderungen



➤ 1.b Änderung der Bedeutung des Hauptstichtels

Eine Hinzufügung, Weglassung oder Änderung eines beliebigen Wortes tritt **nach den ersten 5(6) Wörtern** auf und weist auf eine Änderung der Bedeutung des Hauptstichtels, z.B. auf eine Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung hin.

Current politics and economics of Russia
→ Current politics and economics of
Russia, Eastern and Central Europe

Split

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

14

Regel, dargestellt am Beispiel eines Sachtitelwerkes:

Hier erfolgt eine Hinzufügung **nach den ersten 5 ausgezählten Wörtern** und diese Hinzufügung ist mit einer **Erweiterung des Themas** der Veröffentlichung verbunden → **Split**.

1 Gravierende Änderungen



Tipps:

Wie eingangs schon erwähnt, wird die Entscheidung, ob eine Bedeutungsänderung des Titels stattgefunden hat, nur anhand der Fassung des Hauptsachtitels getroffen.

Die inhaltliche Prüfung von Vorlagen ist nicht vorgesehen!

Die einmal getroffene Entscheidung des Erstfassers für oder gegen eine gravierende Änderung wird nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht.

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

15

Es entspricht internationalen Katalogisierungsgepflogenheiten, die Splitentscheidung nur anhand der Fassung des Hauptsachtitels festzumachen.

Achtung: eine Bedeutungsänderung/Inhaltsänderung wird nur in den folgenden Fällen berücksichtigt:

- sie tritt nach den ersten 5(6) ausgezählten Wörtern auf (1.b, s.o.)
- bei einer Änderung in der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereichs bei einer Unterreihe (1.e)
- bei einer Änderung innerhalb einer Aufzählung, die mit einer Erweiterung/Einschränkung des Themas der Veröffentlichung einhergeht (2.j).

Im Zweifel, ob eine Bedeutungsänderung im Hauptsachtitels stattgefunden hat, wird nach Regel 2.i, Zweifelsfallregelung, von einer geringfügigen Änderung ausgegangen und der Titel nicht gesplittet.

Keine Bedeutungsänderung:

Bei Entscheidung des Katalogisierers, dass keine Bedeutungsänderung stattgefunden hat, wird die Änderung des Titels als eine geringfügige Änderung behandelt und der Titel demzufolge nicht gesplittet. In diesen Fällen (kein Split) wird ZRT einen geeigneten Vermerk in 4701 einbringen (Beispiele: 1.b=kein Split; 1.e=kein Split).

1 Gravierende Änderungen



Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Elektrotechnik
→ Fachkräfte für Arbeitssicherheit.
Elektrotechnik und Chemie

Split

- ▶ **Aber** keine Bedeutungsänderung und damit **kein Split:**

Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt. Literarische
Beilage

→ Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt.
Literarische Blätter

Kein Split

Regel, dargestellt am Beispiel von Unterreihen:

Das erste Beispiel ist ein Split, da sich durch die Hinzufügung eines 6. Wortes die Bedeutung des Titels ändert, es findet eine Erweiterung des Themas der Veröffentlichung statt. Die Hinzufügung der Konjunktion „und“ ist nach 2.d nur eine geringfügige Änderung.

Beispiel Kölnische Volkszeitung: die Änderung des 6. ausgezählten Wortes geht nicht mit einer Bedeutungsänderung des Titels einher, das Thema der Veröffentlichung wird weder erweitert noch eingeschränkt → geringfügige Änderung, kein Split.

1 Gravierende Änderungen



- 1.c Änderung des Namens einer an beliebiger Stelle im Hauptsachtitel genannten Körperschaft

Namensänderung oder Wechsel der Körperschaft
(Namensvarianten → 2.e)

Tätigkeitsbericht des Deutschen Instituts für Afrikakunde
→ Tätigkeitsbericht des Instituts für Afrikakunde

Split

- Körperschaftsnamensvariante oder Körperschaftsänderung? → RAK §§ 401 – 486

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

17

Gilt nach wie vor nach alten und nach neuen Regeln: Eine Namensänderung oder ein Wechsel der Körperschaft führt zum Split. Änderungen von Namensvarianten sind geringfügige Änderungen und führen nicht zum Split (2.e).

Die Ansetzung von Körperschaften, die Feststellung der Urheberschaft und die Haupteintragung unter einer Körperschaft werden nach den jeweils geltenden RAK-WB §§ festgelegt.

1 Gravierende Änderungen



- Tipp: Das Hinzukommen, der Wegfall oder eine Änderung in der Reihenfolge weiterer genannter Körperschaften (bei unveränderter erstgenannter Körperschaft) ist eine geringfügige Änderung!

Bericht des Bremer Wirtschafts- und Transportforums
kein Split: **Bericht** des Bremer Wirtschafts- und Transportforums und der Deutschen Gesellschaft für Angewandte Wissenschaften e.V.

1 Gravierende Änderungen



- › 1.d Änderung des Namens der herausgebenden Körperschaft, wenn der Hauptsachtitel aus einem Gattungsbegriff besteht

Namensänderung oder Wechsel der Körperschaft
(Namensvarianten → 2.e)

Mitteilungen / Badische Unfallkasse
→ Mitteilungen / Unfallkasse Baden-
Württemberg

Split

- › Körperschaftsnamensvariante oder Körperschaftsänderung? → RAK §§ 401 – 486

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

19

Der Hauptsachtitel kann aus einem oder mehreren einfachen Gattungsbegriffen bestehen und durch formale Attribute erweitert sein. Eine Liste der Gattungsbegriffe und eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. ZETA E 463.

Gilt nach wie vor nach alten und nach neuen Regeln: Eine Namensänderung oder ein Wechsel der Körperschaft führt zum Split.

Die Ansetzung von Körperschaften, die Feststellung der Urheberschaft und die Haupteintragung unter einer Körperschaft werden nach den jeweils geltenden RAK-WB §§ festgelegt.

Auch hier: Das Hinzukommen, der Wegfall oder eine Änderung in der Reihenfolge weiterer genannter Körperschaften (bei unveränderter erstgenannter Körperschaft) ist eine geringfügige Änderung!

1 Gravierende Änderungen



- 1.e Änderung der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereiches (Art und Umfang) bei einer Unterreihe

Ist im Unterreihentitel ein untergliedernder Gattungsbegriff (z.B. Ausgabe, edition, version) genannt und zeigt die Titeländerung der Unterreihe gleichzeitig eine Änderung des Geltungsbereiches an, führt dies zum Split.

Split

Deutsche Finanzwirtschaft. Ausgabe Kredit
→ Deutsche Finanzwirtschaft. Ausgabe
Kredit und Versicherung

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

20

Tipp: bei dieser Regel erfolgt keine Auszählung der Wörter nach 1.a und 1.b.
Die Regel betrifft inhaltlich verschiedene Ausgaben.

Im obigen Beispiel liegt eine Unterreihe mit untergliederndem Gattungsbegriff „Ausgabe“ vor. Der ganze Unterreihentitel wird demzufolge als „Ausgabebezeichnung“ behandelt.

Im Beispiel ist die Änderung im Unterreihentitel mit einer Änderung des Geltungsbereiches verbunden, „Versicherung“ kommt hinzu, es findet eine Erweiterung des Themas der Veröffentlichung statt → **Split**.

1 Gravierende Änderungen



- › **ABER** geringfügige Änderung und damit **kein Split:**

Transportation directory. International
edition

Kein Split

→ Transportation directory. International
version

Schwarzwälder Bote. Oberndorf

Kein Split

→ Schwarzwälder Bote. **Ausgabe**
Oberndorf

Die Änderungen in beiden Beispielen führen nicht zum Split, sie werden als geringfügige Änderungen behandelt, da trotz Titeländerungen der Unterreihe **keine** Änderung des Geltungsbereichs erfolgt. Der untergliedernde Gattungsbegriff ändert sich bzw. tritt hinzu (edition/version/Ausgabe), aber damit ist keine Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung verbunden.

Zweites Beispiel: die Regel gilt für alle Unterreihen, keine Beschränkung mehr auf Regional- und Lokalausgaben von Zeitungen und zeitungähnlichen Periodika.

1 Gravierende Änderungen



➤ 1.f Änderung des physischen Mediums

Wird eine Ausgabe eines fortlaufenden Sammelwerkes bei gleich bleibendem Hauptsachtitel von einer Ausgabe in einer anderen Materialart fortgesetzt, führt die Änderung des physischen Mediums zu einer neuen Titelaufnahme, vgl. ZETA [E 456-ERD](#).

Journal citation reports = Druckausgabe
→ Journal citation reports = CD-ROM-Ausgabe

Split

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

22

Zur Frage, wann eine eigene Ausgabe vorliegt, sind noch die RAK-NBM-Präzisierungen § 2,3 heranzuziehen.

Zurzeit werden elektronische Ressourcen, die bei gleichem HST auf verschiedenen Datenträgern vorliegen, als bibliographisch identische Exemplare einer Ausgabe angesehen und in *einer* Aufnahme beschrieben.

Hier sind Änderungen in einem neuen dt. Regelwerk zu erwarten: Vermutlich werden dann eigene Aufnahmen für die verschiedene Datenträger erstellt.

1 Gravierende Änderungen



- ▶ 1.g Ein bislang unselbstständiger Haupt-sachtitel (Unterreihe) wird selbstständig

Erscheint ein Titel nur zeitweilig als Unterreihe einer anderen Veröffentlichung und wird dann selbstständig (ohne sich zu ändern), führt dies zu einer neuen Titelaufnahme, vgl. ZETA [E 211](#).

Fauna Norvegica. Series B, [Norwegian journal of entomology](#)
→ [Norwegian journal of entomology](#)

Split

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

23

Eigentlich eine Abweichung von unserer bisherigen ZETA-Regelung in E 211 (kein Split, sondern Umarbeiten der bestehenden TA auf eine selbstständige Ansetzung), aber in der Praxis wurde hier von den Teilnehmern bereits oft gesplittet.

1 Gravierende Änderungen



➤ 1.h Kumulationen

Eine Kumulation trägt denselben Hauptsachtitel und wird in derselben Sprache wie die einzelnen Ausgaben veröffentlicht, aber der Inhalt/Umfang der Veröffentlichung ändert sich und führt zu einer neuen Titelaufnahme.

British national film and video catalogue
= Jahreskumulation
→ British national film and video catalogue
= Mehrjahreskumulation

Split

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

24

In der ZDB jeweils nach alten wie nach neuen Regeln *weiterhin* angesetzt als Unterreihe, vgl. auch ZETA E 211.

Ein geänderter Inhalt/Umfang liegt z.B. vor, wenn in einer Kumulation die Titel der Vorstufen in einem Alphabeteil zusammengelegt sind, oder die Änderung des Inhalts/Umfangs anhand des Inhaltsverzeichnisses festgestellt werden kann. anhand des

1 Gravierende Änderungen



- 1.i Ein fortlaufendes Sammelwerk geht aus der Vereinigung von zwei oder mehr fortlaufenden Sammelwerken hervor

St. James's gazette
The evening standard
→ The evening standard & St. James's gazette

Split

Tipp: Die Typographie der Vorlage bleibt für die Split-entscheidung unberücksichtigt.

Wenn sich zwei oder mehr fortlaufende Sammelwerke zu einem neuen fortlaufenden Sammelwerk vereinigen, wird eine dritte (oder weitere) Titelaufnahme erstellt.

1 Gravierende Änderungen



- **Aber:** Enthält die neue Titelform eine Angabe, die sich auf einen früheren Titel oder einen darin aufgegangenen Titel bezieht, wie z.B. „**vereinigt mit**“ oder „**including**“, so wird diese Angabe nicht als Bestandteil des Hauptsachtitels wiedergegeben. Somit wird kein neuer Hauptsachtitel gebildet und keine neue Titelaufnahme erstellt, vgl. ZETA B [4000](#).

1 Gravierende Änderungen



Titel 1: International gas report

Titel 2: World gas report

Die Vorlageform des 1. Titels ändert sich in:

International gas report including World gas report.

Der 2. Titel ist in den ersten aufgegangen.

Achtung: Das Hinzutreten von „including World gas report“ führt nicht zur Bildung eines neuen Hauptsachtitels, diese Angabe kommt in den Zusatz!

4000 International gas report : including World gas report

1 Gravierende Änderungen



- 1.j Aufspaltung eines fortlaufenden Sammelwerkes in zwei oder mehr fortlaufende Sammelwerke

Teilt sich ein ungeteiltes fortlaufendes Sammelwerk in zwei oder mehr fortlaufende Sammelwerke auf, führt diese Aufspaltung zu neuen Titelaufnahmen.

Geografi i Bergen

→ Geografi i Bergen. Serie A

→ Geografi i Bergen. Serie B

Splits

Diese Regel bezieht sich nicht nur auf Unterreihen!

2 Geringfügige Änderungen



➤ **Wie gehen wir in der ZDB mit geringfügigen Änderungen um?**

- die aktuelle Form des Hauptsachtitels wird in 4000 verankert
- die bisher gültige Form des Titels wird in der Fußnote 4213 mit Datierung erfasst.

4000 DFG-Berichte

4213 Hauptsacht. bis 2005: DFG-Bericht

4000 früher: DFG-Bericht

Keine Änderung für die ZDB-Teilnehmer!

2 Geringfügige Änderungen



- 2.a Änderung der Darstellungsform eines oder mehrerer Wörter

- Orthographie

Mitteilungen der Gesellschaft für Vogelkunde
kein Split: Mitteilungen der Gesellschaft für
Vogelkunde

Labour history
kein Split: Labor history

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

30

Achtung: Nach wie vor gilt:

- Bei Orthographie-Änderungen: → Ansetzung des HST nach RAK-WB § 205.

2 Geringfügige Änderungen



- Abkürzungen, Zahlen, Ziffern, Symbole

Haus und Hof

kein Split: Haus + Hof

- Schreibweise von Wortverbindungen

Movie yearbook

kein Split: Movie year-book

Achtung: Nach wie vor gilt:

- Bei Zahlen und Symbolen → Ansetzung des HST nach RAK-WB § 206.
- Bei Wörtern bzw. Wortfolgen mit verschiedenen Schreibweisen und Formen → Ansetzung des HST nach RAK-WB § 204.
- Bei Abkürzungen → RAK-WB § 201.

2 Geringfügige Änderungen



- 2.b Wechsel von Akronymen/Initialen u. ihren ausgeschriebenen Formen

Betrieb + Personal

kein Split: B + P

R & D

kein Split: Research & development

Voraussetzung: beide Formen treten nicht gemeinsam auf dem Titelblatt auf.

Werden beide Titelformen gemeinsam auf dem Titelblatt aufgeführt, vgl. ZETA B 4000, Hauptsachtitel in Initialform, vgl. Folie 54.

2 Geringfügige Änderungen



- 2.c Änderung der grammatikalischen Form
- Wechsel zwischen Singular/Plural

Report

kein Split: Reports

Europa-Wahl

kein Split: Europa-Wahlen

ITG-Fachbericht

kein Split: ITG-Fachberichte

Neu: Keine Beschränkung mehr auf Gattungsbegriffe + formale Attribute. Auch bei Komposita ist diese Regel anzuwenden, unabhängig davon, ob ein Teil ein Gattungsbegriff ist oder nicht.

2 Geringfügige Änderungen



- Adjektivänderungen durch Wegfall oder Hinzufügung eines Artikels

Das hessische Wochenblatt

kein Split: Hessisches Wochenblatt

- Ersatz von Substantiven durch Adjektive und umgekehrt

Hessisches Wochenblatt

kein Split: Hessens Wochenblatt

Die gesamte Regel 2.c ist schwierig anzuwenden in seltenen Sprachen.

Deshalb wird bereits an dieser Stelle auf Regel 2.i, die Zweifelsfallregelung, hingewiesen: Im Zweifelsfall geht man von einer **geringfügigen Änderung** aus.

Für 2.c wurde weiter die Festlegung getroffen, dass eine im Zweifelsfall getroffenen Entscheidung für eine geringf. Änderung **nachträglich nicht mehr** rückgängig gemacht wird.

2 Geringfügige Änderungen



- 2.d Hinzufügung, Weglassung oder Änderung von Artikeln, Präpositionen und Konjunktionen an beliebiger Stelle des Titels

Sicherheit im Bergland
kein Split: Für die Sicherheit im Bergland

Fiscal survey of the states
kein Split: Fiscal survey of states

2 Geringfügige Änderungen



- 2.e Änderung von Körperschaftsbegriffen u. –
namensvarianten, die an beliebiger Stelle im
Titel enthalten oder zu ihm zu ergänzen sind;
hierzu gehört auch der Wechsel zwischen
enthaltener und zu ergänzender Körperschaft

Annual report / Canon Inc.
kein Split: Canon annual report

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

36

Änderungen in Namensvarianten von Körperschaften, Umstellungen, Wechsel zwischen enthaltener und zu ergänzender Körperschaft sind geringfügige Änderungen und führen nicht zum Split.

Neu: Auch wenn durch Umstellung die Körperschaft jetzt am Anfang des Titels genannt ist und beim Auszählen der Wörter mitgezählt wird und auch die Änderung das erste ausgezählte Wort betrifft, gilt diese Änderung nach 2.e als geringfügig. 2.e bedeutet eine große Umstellung für unsere Katalogisierer!

Diese Regel erforderte eine Änderung des RAK-WB § 113,3, Anm. 2.

Die Feststellung, ob eine Namensvariante oder eine Namensänderung einer Körperschaft vorliegt, erfolgt nach den geltenden RAK-§§, bzw. auf Grund von Recherchen in der GKD.

2 Geringfügige Änderungen



Berichte der Gesellschaft für Mathematik und
Datenverarbeitung

kein Split: GMD-Berichte

American Medical Association archives

kein Split: AMA archives

2 Geringfügige Änderungen



► 2.f Änderung der Zeichensetzung

GBB

kein Split: G.B.B.

Achtung: Für die Ansetzung ist nach wie vor RAK-WB § 202,3 hinzuzuziehen.

2 Geringfügige Änderungen



- ▶ 2.g Änderung der Reihenfolge von Hauptsachtitel u. Parallelsachtitel

South African medical journal = Suid Afrikaanse tydskrift vir geneeskunde

kein Split: Suid Afrikaanse tydskrift vir geneeskunde = South African medical journal

Unter der Voraussetzung, dass der ursprüngliche HST auf dem Titelblatt weiter als PST aufgeführt wird, wird nicht gesplittet.

2 Geringfügige Änderungen



- 2.h Hinzufügung, Weglassung oder Änderung von einleitenden Wendungen zu Zeitangaben u. Zählungen an beliebiger Stelle des Titels

Bericht / Deutsche Hypothekenbank

kein Split: Bericht über das Geschäftsjahr ... der Deutschen Hypothekenbank

Insel-Kalender für das Jahr ...

kein Split: Insel-Kalender für ...

Tipp: Hierzu bitte auch Änderungen in ZETA B [4000](#) =MAB 331 ff betrachten

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

40

Angaben, die den Stand bzw. den Zeitraum näher bezeichnen, sind Bestandteil des Titels (wenn sie als grammatikalisch verbunden angesehen werden können).

Änderungen, unabhängig davon, an welcher Stelle des Titels sie auftreten, werden als geringfügige Änderungen behandelt, auch wenn die Angabe zum Zeitraum grammatikalisch mit der Körperschaftsangabe verbunden sind.

Wichtige Änderung zu den bisherigen Splitregeln: auch wenn die Angaben grammatikalisch mit der Körperschaftsangabe verbunden sind und Änderungen darin auftreten = geringfügige Änderung. Die Angaben werden zwar mit ausgezählt, spielen bei der Splitentscheidung aber keine Rolle.

Diese Regel zieht auch Änderungen in ZETA B 4000 nach sich („für das Jahr ...“ wird nicht mehr als Zusatz aufgeführt und Weglassungspunkte werden am Ende des HST mit aufgeführt). Auf diese Änderungen wird später noch auf Folie 54 hingewiesen.

2 Geringfügige Änderungen



- 2.i Zwei oder mehr Hauptsachtitel werden nach einem regelmäßigen Schema in verschiedenen Ausgaben (im Sinne von Heften/Nummern) eines fortl. Sammelwerkes verwendet

Veranstaltungs- und Personalverzeichnis /
Universität Osnabrück

kein Split: Veranstaltungsverzeichnis /
Universität Osnabrück

Nach dieser Regel werden zwei unterschiedliche Fälle/Sachverhalte behandelt:
1) Als geringfügige Änderungen werden Fälle behandelt, in denen z.B. Vorlesungsverzeichnisse für Sommer- und Wintersemester abwechselnd unterschiedliche Titelfassungen haben.

2 Geringfügige Änderungen



➤ 2.i Änderung des Hauptsachtitels, die kürzer als ein Jahr besteht

Jede gravierende Änderung, die für weniger als ein Jahr gilt, wird als geringfügige Änderung behandelt.

Wenn bereits gesplittet wurde, bleibt der Split jedoch erhalten und wird nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht, wenn für den neuen Titel bereits eine andere ISSN vergeben worden ist.

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

42

Nach dieser Regel werden zwei unterschiedliche Fälle/Sachverhalte behandelt:

2) Darüber hinaus kann hier die für die ZDB für den Bereich der geringfügigen Änderungen wichtige Bestimmung, dass eine Änderung des Hauptsachtitels, die **kürzer als ein Jahr** besteht, nicht zu einer neuen Titelaufnahme führt, aufgenommen werden. Dies ist möglich, da eine vergleichbare Regel im CONSER Cataloging Manual (Ausführungsbestimmungen für fS im amerikanischen Bereich) enthalten ist.

Wurde anfangs von einer TÄ ausgegangen, der Titel gesplittet und erst nachträglich wird bekannt, dass die TÄ für weniger als ein Jahr gilt, bleibt der Split erhalten, wenn bereits eine andere ISSN vergeben worden ist = weitere internationale Angleichung.

2 Geringfügige Änderungen



- 2.j Hinzufügung, Weglassung oder Änderung in der Reihenfolge von Wörtern in einer Aufzählung an beliebiger Stelle des Haupt-sachtitels

Adressbuch Ettlingen und das Albtal mit Bad Herrenalb, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Waldbronn
kein Split: Adressbuch Ettlingen und das Albtal mit Waldbronn, Marxzell, Malsch, Bad Herrenalb

Tipp: mindestens drei Begriffe müssen (auch nach einer Änderung) aufgeführt sein – meist liegt eine Aufzählung von Orten oder Ländern vor.

An diese Regel werden wir uns erst gewöhnen müssen und beim Auszählen der Wörter nach 1.a und 1.b muss sie sozusagen „im Hinterkopf“ sein ... da war doch noch was mit Aufzählungen!

2 Geringfügige Änderungen



➤ Wichtig

Bei einer Aufzählung von Sachgebieten oder Themen: Liegt evtl. eine Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung vor?

→ dann Behandlung nach 1.b als gravierende Änderung

Tipp: Regel muss beim Auszählen der Wörter nach 1.a und 1.b immer mitbeachtet werden!

Auch hier wie bereits in 1.b festgelegt: die Entscheidung wird nur anhand der Fassung des HST getroffen und die einmal getroffene Entscheidung des Erstkatalogisierers für eine gravierende oder geringfügige Änderung wird nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht.

2 Geringfügige Änderungen



- 2.k Hinzufügung, Wegfall oder Umstellung von Wörtern an beliebiger Stelle des Haupt-sachtitels, die den Publikationstyp bezeichnen

Zeitschrift, Zeitung, Magazin, Journal, Jahrbuch, Schriftenreihe/Serie/Reihe/Schriften und ihre Entsprechungen in anderen Sprachen.

Jahrbuch Tanzforschung
kein Split: Tanzforschung

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

45

Diese Regel ist analog zur vorherigen Regel (2.j Aufzählung), beim Auszählen der Wörter nach 1.a oder 1.b immer im Hinterkopf zu haben, da nach 2.k ggf. auch Änderungen, die das erste Wort betreffen, nicht zum Split führen!

Zur Terminologie: Was ist überhaupt unter einem Publikationstyp zu verstehen? Wir verstehen darunter die **Erscheinungsform** und sprechen uns für eine enge Auslegung der Begriffe aus.

Folgende Wörter bezeichnen den Publikationstyp: Zeitschrift, Zeitung, Magazin, Journal, Jahrbuch, Schriftenreihe/Serie/Reihe/Schriften und ihre Entsprechungen in anderen Sprachen.

Die Begrenzung auf die eben genannten Wörter bedeutet, dass wir folgende Begriffe demzufolge *nicht als Publikationstyp* ansehen: z.B. Bericht(e), Mitteilung(en), Nachricht(en), Abhandlung(en), Amtsblatt, Blätter.

Die Regel findet sowohl Anwendung bei appositionellen Gefügen als auch bei grammatikalischen Verbindungen.

2 Geringfügige Änderungen



Baubetrieb, Baurecht

kein Split: Schriftenreihe Baubetrieb, Baurecht

Gettysburg review

kein Split: Gettysburg

Organic chemistry review

kein Split: Review of organic chemistry

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

46

Erläuterung zum letzten Beispiel: Analog der Regel in AACR2, Rev. Ed. 2002, Update 2003 gilt ebenfalls die Umstellung eines Wortes, das den Publikationstyp bezeichnet als geringfügige Änderung. Diese Zusatzregelung ist auch im Entwurf von RDA enthalten.

2 Geringfügige Änderungen



Magazin für Wassersport
→ Wassersport

Kein Split

Aber gravierende Änderung:

Zeitschrift für Betriebswirtschaft
→ Schriftenreihe für Betriebswirtschaft

Split

Aber: Der Ersatz eines Begriffes gilt als gravierende Änderung, wenn die Änderung innerhalb der ersten fünf bzw. sechs Wörter auftritt, vgl. 1.a.

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

47

Achtung: ein Ersatz eines solchen Begriffes gilt als gravierende Änderung, wenn diese Änderung innerhalb der ersten 5/6 Wörter auftritt. Der Titel wird dann gesplittet. Tritt der Ersatz eines solcher Begriffe nach den ersten 5/6 Wörtern auf, wird die Änderung nach 2.k „wieder“ als geringfügige Änderung behandelt.

2 Geringfügige Änderungen



➤ 2.1 Zweifelsfallregelung

In Zweifelsfällen wird zugunsten einer geringfügigen Änderung entschieden.

Diese Regel ist vor allem wichtig bei allen Splitentscheidungen, die nach inhaltlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Aber ggf. auch wichtig bei Anwendung von Regel 2.c in entlegenen Sprachen.

3 Elektronische Ressourcen im Fernzugriff



- › Bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff (ERF) sind die in Punkt 1 und 2 beschriebenen Regeln für gravierende und geringfügige Änderungen analog anzuwenden.
- › **Tipp:** Weitere Regelungen, vgl. ZETA [E 456-ERF](#).

ERF werden dann analog den Regeln für Druckausgaben gesplittet.

4 ERF mit integrierender Erscheinungsweise



- Bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff mit integrierender Erscheinungsweise wird bei einer Änderung des Titels in der Regel auf das Anlegen einer neuen bibliographischen Beschreibung verzichtet.
- Die bereits vorhandene Titelaufnahme wird entsprechend korrigiert und auf den neuesten Stand gebracht.

Außer: Es liegen die in 4a-d genannten Ausnahmen vor
→ Split.

4 ERF mit integrierender Erscheinungsweise



- 4.a Änderung der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereichs bei einer Unterreihe
- 4.b Änderung des physischen Mediums
- 4.c Eine Ressource geht aus der Vereinigung von zwei oder mehr Ressourcen hervor
- 4.d Aufspaltung einer Ressource in zwei oder mehr Ressourcen

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

51

Die im ZETA E-Teil 221 aufgeführten Beispiele sind aus den ISBD(CR) übernommen und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt durch reale ZDB-Beispiele ersetzt werden können.

Zu 4.a: Ist der Zeitpunkt der Titeländerung nicht feststellbar, dann wird auf die Grundregel 4 zurückgegriffen.

Zu 4.b: Hier ist ein Wechsel z.B. von einer Druckausgabe oder CD-ROM-Ausg. zu einer Internetausgabe gemeint.

5 Besondere Splitregeln

5.g Rückkehr zum alten Titel (Splitten nach Schema A-B-C)



- Neues Verfahren in der ZDB: Kehrt ein Titel nach einer Titeländerung wieder zu seiner alten Form zurück, wird neue, also dritte Aufnahme angelegt (Splitten nach Schema A-B-C). Vgl. auch Beschreibung in den ZETA-Feldern B [4244](#) = MAB 531-533 und B [4000](#) = MAB 331 ff.

| | |
|---------|-------------------------------------|
| Titel A | Geschäftsbericht der Deutschen Bank |
| Titel B | Bericht der Deutschen Bank |
| Titel C | Geschäftsbericht der Deutschen Bank |

Januar 2007

Neue ZDB-Splitregeln ab 1.1.2007

52

Aus 5, Besondere Splitregeln wird hier nur auf 5.g eingegangen.

Dieses neue Splitverfahren nach Schema A-B-C ist international üblich und stellt somit eine weitere Angleichung an internationale Verfahren dar und gewährleistet darüber hinaus den Grundsatz der Schaffung international gleicher Entitäten(=Titelaufnahmen).

Die Abschaffung der bisherigen Regel A-B-A wird von den Verbänden begrüßt, weil das Verfahren A-B-C für die Erwerbungs- und Ausleihsysteme als günstiger angesehen wird.

Umgang mit Altdaten



- › **Neukatalogisate**, die ab dem 1.1.2007 erfasst werden, werden unter Berücksichtigung der neuen Splitregeln erstellt.
- › **Laufende Veröffentlichungen**: Änderungen des aktuellen Titels werden auf der Grundlage der neuen Splitregeln behandelt
- › Titel mit provisorischem, abgeschlossenem oder offenem ev: nachträglich auftretende Titeländerungen, die **nicht durch den ev** abgedeckt werden → Behandlung als **Neukatalogisat**
- › Titel mit provisorischem, abgeschlossenem oder prov. offenem ev: nachträglich auftretende Titeländerungen, die **durch den ev abgedeckt** werden → **grundsätzlich kein Split, sondern Erfassung in Feld 4213**
- › Ausführliche Beschreibung: [Geschäftsgangsregelung zur Behandlung der Altdaten nach Einführung der neuen Splitregeln](#)

Änderungen in ZETA B 4000 (MAB 331 ff)



- Bei gleichzeitigem Vorhandensein eines Sachtitels in **Kurzform** und in **aufgelöster Form** auf der Haupttitelseite, wird die Kurzform generell als Zusatz zum Sachtitel angegeben und zwar unabhängig von der Reihenfolge und/oder der Typographie der Vorlage

4000 Zeitschrift für Rechtsvergleichung,
intern. Privatrecht und Europarecht : ZfRV

Änderungen in ZETA B 4000 (MAB 331 ff)



- › Enthält die Vorlageform eines Titels eine Angabe, wie z.B. „vereinigt mit“ oder „including“, die sich auf einen früheren oder darin aufgegangenen Titel bezieht, so wird sie nicht als Teil des Hauptsachtitels wiedergegeben und somit entsteht kein neuer HST!

International gas report

World gas report

4000 International gas report : including World gas report

Titel eins ändert sich: International gas report including World gas report →

Es wird **keine** dritte Aufnahme erstellt, da kein neuer Hauptsachtitel gebildet wird. Die Beziehungen zwischen beiden Titeln wird über die Verknüpfung „Darin aufgegeg./Aufgeg. in“ dargestellt.

Änderungen in ZETA B 4000 (MAB 331 ff)



- Am Ende eines Titels auftretende Angaben über den Stand bzw. den Zeitraum der Ausgabe sind jetzt Bestandteile des Sachtitels; weggelassene Zählungen am Ende des Sachtitels werden durch Punkte angedeutet.

4000 Inselkalender für ...

alt: 4000 Inselkalender : für ...

Neue Adresse ab 1.1.2007: zrt-splits



- › Um Ihnen in der Anfangszeit eine Hilfestellung bei auftretenden Splitfragen geben zu können, können Sie ab Januar 2007 unter der Mailbox-adresse

zrt-splits

gezielte Fragen zu Splitproblemen stellen, die wir gerne beantworten werden!

- › Oder Sie wenden sich an Frau Patzer oder Frau Pagel von der ZRT.

Natürlich können Sie sich bereits jetzt an uns wenden, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben. Sie können sich gerne an Frau Pagel oder mich wenden.



- Alle Dokumente stehen Ihnen auf der Homepage der ZDB zur Verfügung:

[.../katalogisierung/zeta](#) und
[.../katalogisierung/geschäftsgangsregelungen](#)

Ab 1.1.2007 werden sie auf die richtigen Stellen unserer Homepage verteilt werden (Katalogisierung: ZETA und Geschäftsgangsregelungen).

Der E-Teil 221 wird aber zusätzlich unter ZDB Aktuell verbleiben.

Beispiele



Titelform A:

Die öffentliche Abfallwirtschaft

ändert sich zu Titelform B:

Die gewerbliche Abfallwirtschaft

Split nach Regel 1.a (das zweite
ausgezählte Wort ändert sich)

Beispiele



Titelform A:
Business week. European edition

ändert sich zu Titelform B:
Business week. International edition

Split nach Regel 1.e (Änderung der
Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger
Änderung des Geltungsbereiches)

Beispiele



Titelform A:
USSI report

ändert sich zu Titelform B:
USSI reports

kein Split nach Regel 2.c (Wechsel
zwischen Singular und Plural)

Beispiele



Titelform A:
Abhandlungen und Vorträge / Bremer
Wissenschaftliche Gesellschaft

ändert sich zu Titelform B:
Abhandlungen und Vorträge / Wittheit zu
Bremen

Split nach Regel 1.d
(Körperschaftsnamensänderung)

Beispiele



Titelform A:

Economics of planning (Druckausg.)

ändert sich zu Titelform B:

Economics of planning (Internetausg.)

Split nach Regel 1.f (Änderung des
physischen Mediums)

Beispiele



Titelform A:
Canada yearbook

ändert sich zu Titelform B:
Canada year-book

kein Split nach Regel 2.a (Änderung in der
Schreibweise von Wortverbindungen)

Beispiele



Titelform A:
IEE conference publication

ändert sich zu Titelform B:
Conference publication / Institution of
Electrical Engineers

kein Split nach Regel 2.e (Umstellung des
Körperschaftsnamens)

Beispiele



Titelform A:
ABP

ändert sich zu Titelform B:
Afrika, Brasilien, Portugal

kein Split nach Regel 2.b (Wechsel Initial- und
ausgeschriebene Form)

Beispiele



Titelform A:

Wirtschaftsplan der Kreiskliniken des
Landkreises Tuttling

ändert sich zu Titelform B:

Wirtschaftspläne der Kreiskliniken des
Landkreises Tuttling

kein Split nach Regel 2.c (Wechsel zwischen
Singular und Plural)

Beispiele



Titelform A:
SPI-Publikationsreihe

ändert sich zu Titelform B:
Publikationsreihe / Schweizerisches
Pastoralsoziologisches Institut, SPI

kein Split nach Regel 2.e (Umstellung des
Körperschaftsnamens)

Beispiele



Titelform A:
Zeitschrift für Gesundheitswissenschaft
= Journal of public health

ändert sich zu Titelform B:
Journal of public health = Zeitschrift für
Gesundheitswissenschaft

kein Split nach Regel 2.g (Änderung in der
Reihenfolge von HST und PST)

Beispiele



Titelform A:
Telegrafischer Wetterbericht

ändert sich zu Titelform B:
Telegraphischer Wetterbericht

kein Split nach Regel 2.a
(Orthographie-Änderung)

Beispiele



Titelform A:
Zeitschrift für Getreide, Mehl und Brot

ändert sich zu Titelform B:
Getreide, Mehl und Brot

kein Split nach Regel 2.k (Wegfall eines
Wortes, das den Publikationstyp
bezeichnet)

Beispiele



Titelform A:
Literarischer Anzeiger (ersch. monatl.)

ändert sich zu Titelform B:
Kalender und literarischer Anzeiger
(Titelform gilt nur für 3 Monate)

kein Split nach Regel 2.i (Zusatzregel: die
Titeländerung gilt für weniger als ein Jahr)

Beispiele



Titelform A:
Deutschlands achtzehntes Jahrhundert

ändert sich zu Titelform B:
Deutschlands 18. Jahrhundert

kein Split nach Regel 2.a
(Wiedergabeform von Zahlen/Ziffern
ändert sich)

Beispiele



Titelform A:
EG-Recht zu Arbeitssicherheit und Produk-
sicherheit

ändert sich zu Titelform B:
EG-Recht zu Arbeitssicherheit, Produkt-
sicherheit und Gesundheitsschutz

Split nach Regel 1.b (nach den ersten 5
ausgez. Wörtern findet eine Erweiterung des
Themas statt)

Beispiele



Titelform A:

Jahresbericht / Anne-Frank Gymnasium
Erding

ändert sich zu Titelform B:

Jahresbericht / Gymnasium Erding

Split nach Regel 1.d
(Körperschaftsnamensänderung)

Beispiele



Titelform A:
Jahresbericht des Gymnasiums Erding

ändert sich zu Titelform B:
Jahresbericht des Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Gymnasiums
Erding

kein Split nach Regel 2.e
(Körperschaftsnamensvariante)

Beispiele



Titelform A:
BBA credit report

ändert sich zu Titelform B:
Credit report / British Bankers'
Association

kein Split nach Regel 2.e (Umstellung des
Körperschaftsnamens)

Beispiele



Titelform A:
EU-Prognose

ändert sich zu Titelform B:
EU-Prognosen

kein Split nach Regel 2.c (Wechsel
zwischen Singular und Plural)

Beispiele



Titelform A:

Adressbuch Böblingen mit Altdorf,
Ehningen, Holzgerlingen, Schönaich

ändert sich zu Titelform B:

Adressbuch Böblingen mit Altdorf,
Ehningen, Holzgerlingen, Magstadt

kein Split nach Regel 2.j (Änderung in einer
Aufzählung)

Beispiele



Titelform A:

Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte

ändert sich zu Titelform B:

Jahrbuch der Schweizer Gesellschaft für Urgeschichte

kein Split nach Regel 2.e
(Körperschaftsnamensvariante)

Beispiele



Titelform A:

Bericht über das Geschäftsjahr ... der
Zürcher Kantonalbank

ändert sich zu Titelform B:

Bericht der Zürcher Kantonalbank

kein Split nach Regel 2.h (Änderung in
Wendungen zu Zeitangaben)

Beispiele



Titelform A:
Tätigkeitsbericht über das Jahr ... /
Wiener Integrationsfonds

ändert sich zu Titelform B:
Tätigkeitsbericht / Wiener Integrations-
fonds

kein Split nach Regel 2.h (Änderung in
Wendungen zu Zeitangaben)

Beispiele



Titelform 1:

Allgäuer Beobachter

Titelform 2:

Schwäbischer Beobachter

Neue Vorlageform für Titel 1:

Allgäuer Beobachter vereinigt mit
„Schwäbischer Beobachter“

kein Split nach Regel 1.i (es wird kein neuer
HST gebildet)

Beispiele



Titelform A:

Beiträge zur Sozialkunde. Reihe A,
Wirtschafts- und Sozialpolitik

ändert sich zu Titelform B:

Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialkunde.
Reihe A, Wirtschafts- und Sozialpolitik

Split nach Regel 1.a (das dritte ausgezählte
Wort ändert sich)

Beispiele



Titelform A:

Berliner Titeldrucke. Reihe A, Naturwissenschaften, Technik, Land- und Forstwirtschaft

ändert sich zu Titelform B:

Berliner Titeldrucke. Reihe A, Naturwissenschaften, Technik, Land- und Forstwirtschaft, Medizin

kein Split, da sich der Ansetzungssachtitel nicht ändert

Berliner Titeldrucke / A

Beispiele



Titelform A:
Aachener Daten & Diagramme

ändert sich zu Titelform B:
Aachens Daten & Diagramme

kein Split nach Regel 2.c (Ersatz eines
Adjektivs durch ein Substantiv)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!